

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 11/1733 —

Betr.: Salzkavernen im Kreis Stade und mögliche Giftmülldeponierung

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Schörshusen (Grüne) vom 10. 11. 1987

Nach einer Liste von 36 möglichen Standorten sollten im Landkreis Stade die Salzstöcke Stade-Süd, Hamelwörden und Oederquart in die Voruntersuchung auf Eignung als Giftmülldeponie einbezogen werden. Als Ergebnis werden vorerst drei ostfriesische Salzstöcke genauer auf ihre Eignung geprüft.

Ich frage die Landesregierung:

1. Nach welchen Kriterien werden die 36 möglichen Standorte untersucht? Wie fiel dabei die Bewertung für die drei Salzstöcke im Landkreis Stade aus?
2. Wurde nach der Voruntersuchung eine Rangfolge der am besten geeigneten Standorte aufgestellt? Wenn ja, welche Ränge werden von den Stader Salzstöcken eingenommen?
3. Gibt es einen vorläufigen Zeitplan darüber, sofern sich die ostfriesischen Salzstöcke eignen, wann weitere Standorte konkret als Deponien untersucht werden?
4. Wurde der Salzstock Harsefeld in diese Voruntersuchung einbezogen? Wenn nein, warum nicht?
5. Welche Salzstöcke nutzt die Firma Dow Chemical, Stade, zur Zwischenlagerung von Chemikalien und auf welcher Genehmigungsgrundlage beruht dies?
6. Welche Betriebe oder öffentliche Institutionen aus dem Kreis Stade sind an der „Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH“ beteiligt? Welche Rechte sind damit verbunden?
7. Wurde bereits von einer oder mehreren Firmen der Wunsch auf eine standortnahe Sondermülldeponie angemeldet?
8. Welchen Stellenwert hätten derartige Wünsche bei den Planungen der Landesregierung?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Umweltminister
— Z 4 — 01425/12 — 36 —

Hannover, den 17. 3. 1988

Nach dem Rahmenplan Sonderabfallbeseitigung Niedersachsen (1985) und der daraus entwickelten Zielkonzeption einer integrierten Sonderabfallwirtschaft ist — parallel zu Vermeidungs- und Verminderungsstrategien — eine artspezifische Entsorgung vorgese-

hen. Für bestimmte fest, toxische oder stark auslaugbare anorganische Abfälle, die in größeren Mengen und einheitlicher Zusammensetzung anfallen, keiner besonderen Verpackung bedürfen und auch langfristig kein Verwertungspotential besitzen — vornehmlich Aschen und Stäube aus der Abfallverbrennung und Salze — kommt danach in Zukunft vorrangig eine untertägige Deponierung in Salzkavernen in Betracht. Niedersachsen hat aufgrund seiner naturgegebenen Standortvorteile besonders günstige Voraussetzungen, solche Entsorgungskapazitäten untertage zu schaffen, die einen sicheren Abschluß der o. g. Abfälle von der Biosphäre auch unter Langzeitgesichtspunkten gewährleisten. Geeignete Salzstrukturen in Küstennähe sind 1986 einer geologischen Begutachtung unterzogen worden. 1987 wurde im Auftrage der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall (NGS) von der Kavernen-Bau- und Betriebs GmbH (KBB) eine Standortauswahl durchgeführt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1:

Als ausschließende Kriterien wurden aufgrund der Planungsgrundlagen und aus geomechanischer Sicht folgende Punkte aufgestellt:

- Toplage des Salzstocks tiefer als 700 m,
- Fläche kleiner als 3 km²,
- Verfügbarkeit (z. B. durch Bebauung, Naturschutzgebiete) eingeschränkt.

Nach diesen Ausschlußkriterien kommen von insgesamt 36 untersuchten Standorten 29 nicht mehr in Betracht, einschließlich der Salzstöcke Stade und Hamelwörden sowie des Salzkissens Krummendeich. Ein Salzstock Oederquart ist in der geologischen Fachliteratur nicht bekannt.

Zu 2:

Für die nach Vorauswahl verbleibenden 7 Salzstöcke wurde unter Anwendung eines besonderen Kriterienkatalogs folgende Rangfolge ermittelt:

1. Jemgum-Leer
2. Bunde
3. Etzel
4. Osterbruch
5. Berdum-Jever
6. Rhaude
7. Bramel

Zu 3:

Für die drei erstgenannten Standorte Jemgum, Bunde und Etzel hat die NGS Raumordnungsverfahren bei der Bezirksregierung Weser-Ems beantragt. Parallel dazu werden auch im küstenfernen Gebiet weitere Salzstöcke untersucht, die bisher nicht in die Ermittlungen einbezogen waren.

Zu 4:

Nein. Der Salzstock Harsefeld liegt außerhalb des im Vorspann bezeichneten Untersuchungsgebietes.

Zu 5:

Die Firma DOW-Chemical nutzt auf dem Salzstock Harsefeld drei Kavernen mit den Bezeichnungen K7, K10 und K11 zur Bevorratung von Rohmaterialien. Die Kavernen K7 und K10 wurden auf der Grundlage des Gesetzes über die Beaufsichtigung von behälterlosen unterirdischen Tiefspeichern (Tiefspeichergesetz) vom 20. Mai 1969 genehmigt.

Die bergrechtliche Zulassung der Kaverne K11 beruht auf § 2 b der Anlage (Allgemeines Berggesetz für das Land Niedersachsen) zu Artikel I des Gesetzes zur Änderung und Bereinigung des Bergrechts im Lande Niedersachsen vom 10. März 1978.

Zu 6:

Aus dem Landkreis Stade sind folgende Unternehmen an der NGS beteiligt:

1. Karl Meyer, 2161 Wischhafen
2. Aluminiumoxid Stade GmbH, 2160 Stade
3. Dow Chemical GmbH, 2160 Stade
4. Stähler Agrochemie GmbH & Co. KG, 2160 Stade.

Die Unternehmen haben entsprechend ihrem jeweiligen Geschäftsanteil am Stammkapital ein Mitgliedschaftsrecht an der GmbH. Dieses Mitgliedschaftsrecht besteht aus einer Vielzahl von Rechten und Pflichten, die in ihrer Gesamtheit das Rechtsverhältnis zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft ausmachen.

Zu 7:

Nein.

Zu 8:

Maßgebliches Kriterium als Grundlage einer Standortentscheidung für die Anlage einer Salzkavernen-Sonderabfalldeponie ist und bleibt die geologische und hydrogeologische Eignung einer Formation für Zwecke der Abfalldeponierung.

Dr. Remmers